

GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz, Frauenlobstr. 59-61, 55118 Mainz

**GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz
LANDESGESCHÄFTSSTELLE**

Telefon: +49 6131 89243-60

E-Mail: buero@gj-rlp.de

Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

Beschlossen auf der Landesdelegiertenversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.11.1994.

Letzte Änderung auf der 79. Landesmitgliederversammlung vom 11.04.2026 in Vallendar.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP).
- (2) Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) ist die selbstständige politische Jugendorganisation der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Die Grüne Jugend Rheinland-Pfalz ist politisch und organisatorisch selbstständig von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, arbeitet jedoch mit der Partei konstruktiv in Partnerschaft zusammen. Sie versteht sich als der Jugendverband der GRÜNEN.
- (3) Der Sitz der Organisation ist Mainz.

§ 2 Ziele

Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) strebt eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung am ökologischen Gleichgewicht, sowie an den individuellen und sozialen Bedürfnissen der Menschen orientiert. Daher wendet sie sich gegen die Missachtung der Menschenrechte, Rassismus jeglicher Art, Armut und Ausbeutung, weiteren Demokratieabbau, die fortschreitende Umweltzerstörung und die Militarisierung unserer Gesellschaft.

Das Ziel der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) ist die Überwindung jener Gesellschaftsverhältnisse, in denen Privilegien von kleinen Teilen der Bevölkerung Vorrang vor den ökologischen und sozialen Bedürfnissen und den Freiheitsbedürfnissen der Menschen haben.

Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft und die weitere Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche.

Zu diesem Zweck wirkt sie auf die Gesellschaft wie in § 3 dargelegt ein.

§ 3 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Gesellschaft, speziell der Jugend und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten;
- politische Schulungs-, Bildungs-, und Informationsarbeit durchzuführen und offene Jugendforen für Politik aufzubauen und zu unterstützen;
- die Arbeit von verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und –initiativen landesweit und regional zu vernetzen und zu unterstützen. Besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grünnahen Gruppen gelegt werden. Insbesondere die Gründung lokaler Gruppen ist zu unterstützen;
- eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen Jugendinitiativen und Interessensgruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

§ 4 Gliederung und Aufbau

- (1) Die Grüne Jugend Rheinland- Pfalz gliedert sich in Kreisverbände, die in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer Gemeinde oder einer Stadt umfasst. Diese müssen mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Innerhalb der Kreisverbände können Ortsverbände gegründet werden, denen jeweils mindestens drei Mitglieder angehören müssen.
- (2) Beantragt ein Verband bzw. eine Gruppe die Anerkennung als Kreisverband, so entscheidet die Landesmitgliederversammlung über deren Anerkennung mit 2/3 Mehrheit. Der die Aufnahme beantragende Verband erklärt mit dem Antrag zur Aufnahme, die satzungsmäßigen Regeln des Landesverbandes zu akzeptieren und in der eigenen Struktur entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Kreisverbände können mit einer satzungsändernden Mehrheit ihren Austritt aus dem Landesverband erklären. Dies ist dem Landesverband mitzuteilen. Kreisverbände können mit einer 2/3 Mehrheit von der Landesmitgliederversammlung aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.
- (4) Die Mitgliedsverbände und –gruppen genießen volle Autonomie. Organe des Landesverbandes haben keinerlei inhaltliche oder organisatorische Weisungsrechte. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 und der Regelungen in § 11.
- (5) Nur die Landesmitgliederversammlung darf Voten für überregionale Wahlen vergeben. Orts- und Kreisverbände dürfen nur für selbige Kommune zu Kommunalwahlen Voten vergeben.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) kann jede natürliche Person bis zum 28. Geburtstag sein, die sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) bekennt. Personen, die älter als 28 Jahre sind und Mitglied in einem Kreisverband sind, der eine höhere Altersgrenze als 28 Jahre hat, sind Mitglieder des Landesverbandes, aber weder stimmberechtigt noch wählbar.
- (2) Der Verband ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus. Eine Mitgliedschaft in Organisationen, die in Konkurrenz zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehen ist unzulässig.

- (3) Der Beitritt kann auf drei Wegen erfolgen:

- Als Einzelmitglied beim Landesverband;
- Über den Beitritt in einen Kreisverband.
- Über den Bundesverband

Bei Beitritt in einen Kreisverband gelten die jeweiligen satzungsmäßigen Regeln des Kreisverbandes. Über die Aufnahme entscheidet bei Einzelmitgliedern der Landesvorstand. Eine Zurückweisung ist der/dem BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet

- am 28. Geburtstag, es sei denn die betreffende Person ist Mitglied in einem Kreisverband, der eine höhere Altersgrenze hat, dann gilt § 4 (1);
- durch Tod;
- durch Eintritt in einen anderen Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband;
- durch Austritt
- durch Ausschluss oder
- bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sofern sich das Mitglied nicht binnen 8 Wochen nach Hinweis durch die GRÜNE JUGEND zurückmeldet.

Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesverband oder dem Bundesverband schriftlich zu erklären.

- (5) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied vor dem Landesschiedsgericht den Ausschluss beantragen.
- (6) Mitgliedsbeiträge werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 6 FINTA*-Statut

Durch das Akronym FINTA* sind Frauen*, sowie Inter*, nicht-binäre und Trans* Personen, sowie Menschen, die sich ohne Geschlechtsidentität erleben ("agender") bezeichnet. Auch andere Selbstbezeichnungen von Menschen, die sich nicht mit den gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren, wie beispielsweise genderqueer, sind eingeschlossen. Die Selbstidentifikation ist ausschlaggebend, ob eine Person zur Gruppe der FINTA* gehört.

Das FINTA*-Statut ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND RLP und richtet sich nach ihrem queerfeministischen Leitbild. Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN JUGEND RLP ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen sowie der Förderung politischer Teilhabe und Sichtbarkeit von FINTA*. Menschen, die sich nicht mit bzw. in den gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren, sowie Inter- und transgeschlechtliche Menschen, werden in feministischen Bewegungen teils heute noch oder sogar wieder verstärkt unsichtbar gemacht oder sogar bewusst ausgegrenzt. Dabei leiden diese mindestens in gleichem Maße unter den Vorstellungen und Erwartungen derselben patriarchal geprägten Gesellschaft. Solche Ausgrenzungen und Diskriminierungen verurteilen wir. Deswegen wollen wir mit diesem Statut alle betroffenen Mitglieder sichtbar machen (FINTA*) und Strukturen der Anerkennung sowie politischer Teilhabe schaffen.

RLPÜber allem steht für uns die geschlechtliche Selbstbestimmung. Fremdbestimmungen über die eigene geschlechtliche Identität akzeptieren wir nicht. Mit diesem Statut werden somit konkrete Maßnahmen bestimmt, welche FINTA* in der GRÜNEN JUGEND RLP stärken und deren Einbindung, Sichtbarkeit und Förderung gewährleisten. Es reicht aber als Ansatz allein nicht aus, da es die Probleme zunächst nur auf einer organisatorischen, formalen Ebene angeht. Die im Statut enthaltenen Maßnahmen sind nicht unser Ziel, sondern nur ein Weg, struktureller Diskriminierung entgegen zu treten. Unsere Zielsetzung ist es, weitere Veränderungen voranzutreiben.

§ 1 „Quotierung“

- (1) Mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder aller gewählten Gremien des Landesjugendverbandes müssen FINTA*-Personen sein, dies gilt auch für deren Stellvertreter*innen. Von der Quotierung darf nur aufgrund FINTA*-Votums abgesehen werden.

§ 2 „Frauen-, Inter-, Trans-Forum/Votum/Veto“

- (1) Auf Antrag einer stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans*-Person beschließen die anwesenden Frauen-, Inter-, Trans*-Personen, ob sie ein Frauen-, Inter-, Trans*-Forum abhalten wollen. Sie beraten dann bis zu einer Entschlussfassung, maximal aber eine Stunde, in Abwesenheit der männlichen Mitglieder.
- (2) FINTA*-Forum: Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden, stimmberechtigten FINTA* unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein FINTA*-Forum abhalten wollen. Die anwesenden FINTA* beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FINTA*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit.
- (3) Auf Antrag einer stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans*-Person wird in der gesamten Landesmitgliederversammlung vor der Gesamtabstimmung zu einem bestimmten Antrag ein Frauen-, Inter-, Trans*-Votum beschlossen.
- (4) Nicht-Cis-Personen-Forum:
Bei Themen und Diskussionen, die das Selbstbestimmungsrecht der Nicht-Cis-Personen betreffen, kann auf Antrag einer dieser Personen eine Versammlung der Nicht-Cis-Personen einberufen werden (Nicht-Cis-Personen-Forum). Spricht sich das Nicht-Cis-Personen-Forum gegen einen Antrag aus, kann dieser von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Landes-FINTA*-Treffen:
Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND RLP wird dazu aufgerufen, einmal jährlich ein Treffen aller FINTA* zu organisieren und die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Treffen ist für alle FINTA*, die Mitglieder sind, öffentlich und soll zur Vernetzung dienen. Das Treffen kann auch in digitaler Form stattfinden. Die Organisator*innen des Treffens können sich dazu entscheiden, einzelne Programmpunkte für andere Personen zu öffnen.
- (6) Politische Weiterbildung:
Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND RLP einen hohen Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FINTA* mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innen ausmachen. Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden FINTA* bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND RLP, z.B. bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der eingeladenen Referent*innen FINTA* sind.

§ 3 „Durchführung von Landesmitgliederversammlungen“

- (1) Die Tagungsleitung muss paritätisch besetzt werden. Die Diskussionsleitung übernimmt abwechselnd eine Frauen-, Inter-, Trans*-Person bzw. nicht Frauen-, Inter-, Trans*-Person der Tagungsleitungsmitglieder.
- (2) Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, das das Recht von Frauen-, Inter-, Trans*-Personen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten, wobei nach dem letzten Beitrag einer der Listen nur auf Antrag die Diskussion weitergeführt wird.

§ 4 „Einstellungspraxis“

- (1) Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung. In Bereichen, in denen Frauen-, Inter-, Trans*-Personen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.
- (2) Wird auf einer Qualifikationsebene nur eine Stelle vergeben, so kann diese von (1) ausgenommen werden.

§ 5 „Menschen mit Kindern“

- (1) Sitzungstermine haben den Lebensrhythmus von Personen, die mit Kindern zusammenleben, zu berücksichtigen.
- (2) Während Veranstaltungen und Sitzungen wird bei Bedarf von den Organisator*innen Kinderbetreuung organisiert. Bei großen Veranstaltungen ist bei Bedarf ein Kinderprogramm zu organisieren.

§ 6 „Allgemeine Haltung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz“

Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz sollte einen großen Teil ihrer Arbeit darauf verwenden, auf die Gleichberechtigung hinzuarbeiten. Spezielle FINTA*-Veranstaltungen, Vorträge und Informationen sollten regelmäßig stattfinden, der Vorstand sowie das Bildungsteam sind dafür gemeinsam verantwortlich. Auch wird darauf geachtet, dass die Perspektive von migrantisierten Menschen und Mitgliedern, sowie von Menschen aus marginalisierten Gesellschaftsgruppen in alle Prozesse miteinbezogen wird.

§ 7 Organe des Landesverbandes

Der Landesverband hat folgende Organe:

- Landesmitgliederversammlung (LMV)
- Landesvorstand
- Landesschiedsgericht
- Regionalbeirat und Regionalversammlungen
- Fachforen: *welche von der Landesmitgliederversammlung einberufen werden.*
- Bildungsteam
- Prep-Teams
- Social-Media-Team: *Der Landesvorstand kann bei Bedarf ein Social-Media-Team einberufen, welches aus Basis- Mitgliedern besteht. Diese können sich auf eine Ausschreibung des Landesvorstands bewerben.*

§ 8 Landesmitgliederversammlung (LMV)

- (1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das oberste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP). Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern unter 28 Jahren zusammen. Sie tagt öffentlich.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind.
- (3) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung per E-Mail einberufen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf zehn Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss von der versammelten LMV mit 2/3-Mehrheit genehmigt werden, ansonsten entfällt ihre Beschlussfähigkeit. 20% der Mitglieder oder ein Viertel der anerkannten Kreisverbände können die Einberufung einer Landesmitgliederversammlung erzwingen. Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Mitgliedes oder bei unbekannter Mail-Adresse erfolgt die Einladung zur Landesmitgliederversammlung per Post.
- (4) Die Landesmitgliederversammlung (LMV)
 - bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes;
 - legt den Haushalt fest;
 - beschließt über eingebrachte Anträge;
 - erkennt Kreisverbände an;
 - wählt und entlastet den Vorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen;

- wählt das Bildungsteam
 - wählt zwei Kassenprüfer*innen auf ein Jahr, diese dürfen dem Landesvorstand nicht angehören und haben der Landesmitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen;
 - wählt neben dem/der Schatzmeister*in eine*n weitere*n Delegierte*n für den Bundesfinanzausschuss;
 - wählt ggf. weitere Ämter, sowie Delegationen;
 - kann Voten vergeben;
 - beschließt und ändert die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und ggf. das Frauen-, Inter-, Trans*-Statut.
- (5) Der Ort der Landesmitgliederversammlung liegt in Rheinland-Pfalz. Mindestens einmal jährlich findet die Landesmitgliederversammlung nicht in Mainz statt.
- (6) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Landesmitgliederversammlung (LMV) mit absoluter Mehrheit gibt.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der ehrenamtlich tätige Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND RLP im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung aus. Er vertritt die GRÜNE JUGEND RLP nach innen und außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RLP. Der Landesvorstand stellt die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle ein. Der Landesvorstand ist verpflichtet, einen regelmäßigen Austausch mit den Kreisverbänden zu pflegen und diese anhand von konkreten Formaten an der politischen Arbeit des Landesverbandes zu beteiligen. Zentrale Kernaufgaben des Landesvorstands sind zudem:
- a.) Finanzangelegenheiten, b.) Öffentlichkeitsarbeit, c.) interne Vernetzung und Koordinierung der Kreisverbände, d.) Koordinierung von Bildungsangeboten, e.) Bündnisarbeit und Kooperation.
- (2) Der Landesvorstand setzt sich jeweils zusammen aus: a.) zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, davon mindestens eine FINTA*, b.) einer*m Schatzmeister*in, c.) einer*m Politischen Geschäftsführer*in und d.) vier Beisitzer*innen.
- (3) Die Sprecher*innen, die*der Schatzmeister*in und die*der politische Geschäftsführer*in bilden zusammen den geschäftsführenden Landesvorstand. Der geschäftsführende Landesvorstand sowie der Landesvorstand insgesamt müssen mindestens zur Hälfte aus FINTA*-Personen bestehen.

(3.1) Die Verantwortungen im Landesvorstand belaufen sich wie folgt:

- a.) Die Sprecher*innen leiten und repräsentieren den Verband gegenüber der Öffentlichkeit. Dazu gehört vor allem die Bündnisarbeit und die Kommunikation mit der Presse.
 - b.) Die*Der Politische Geschäftsführer*in und kümmert sich um die thematische und programmatische Arbeit des Verbandes.
 - c.) Die*Der Schatzmeister*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Der Landesvorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich. Die*Der Schatzmeister*in ist an die Beschlusslage des Landesvorstandes gebunden.
 - d.) Ein Mitglied des Landesvorstands ist gleichzeitig Vertretung in den Gremien von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.
 - e.) Ein*e der Beisitzer*innen ist gleichzeitig FINTA*-politische Sprecher*in.
 - f.) Ein*e der Beisitzer*innen ist zuständig für die Anbindung von Neumitgliedern.
 - g.) Ein*e der Beisitzer*innen ist verantwortlich für die Umsetzung der Anti-Rassismus-Strategie.
 - h.) Ein*e der Beisitzer*innen ist Beauftragte*r für ländliche Räume & strukturschwache Regionen.
- (4) Der Landesvorstand wird auf der Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist drei mal (also insgesamt drei Verbandsjahre) in das gleiche Amt in Folge möglich. Ab einer möglichen Wiederwahl nach zwei Amts Jahren in das gleiche Amt in Folge benötigt die*der Kandidat*in mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei einem vorzeitigen Rücktritt aus dem geschäftsführenden Landesvorstand wählt der Landesvorstand eine*n kommissarische*n Nachfolger*in bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung.
- (5) Gleichzeitige Mitgliedschaft im Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND RLP und im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, des Bundesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Europaparlamentes, des Deutschen Bundestages oder des Landtages Rheinland-Pfalz schließt sich ebenso aus, wie ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND RLP.
- (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der Landesmitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag sechs Wochen vor der LMV gestellt wurde. Der Antrag muss der Einladung beigelegt werden.
- (7) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind gleichberechtigt und in politischen Fragen einzelvertretungsberechtigt. Der Landesvorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich.

- (8) Der Landesvorstand muss mindestens einmal jährlich und auf Antrag einer Landesmitgliederversammlung in Textform einen Rechenschaftsbericht vorlegen.
- (9) Transparenz der Finanzen des Landesvorstands:
Der Landesvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen nach Abrechnung des Geschäftsjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Gesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben; er wird von der*dem Landesschatzmeister*in unterzeichnet. Der gesamte Landesvorstand ist für die Einhaltung des von der Landesmitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans verantwortlich. Die*Der Landesschatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung verantwortlich.
- (10) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

§ 10 Bildungsteam

- (1) Zur Planung der politischen Bildungsarbeit wird ein Bildungsteam gebildet, dem 2 von der Landesmitgliederversammlung gewählte Mitglieder angehören sowie 2 Mitglieder, die der Landesvorstand aus seinen Reihen ernennt.
- (2) Das Bildungsteam ist entsprechend § 6 (Frauen-, Inter-, Trans*-Statut) zu besetzen. Außerdem soll auf eine vielfältige Zusammensetzung geachtet werden.
- (3) Das Bildungsteam ist gemeinsam mit dem Landesvorstand für die Planung, Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz zuständig und wird durch projektbezogene Prep-Teams bei der Umsetzung von Veranstaltungen unterstützt.

§ 11 Landesschiedsgericht

- 1) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:
- a) die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz, bei
 - i) Streitigkeiten von Mitgliedern/ Basisgruppen untereinander
 - ii) Streitigkeiten von Mitgliedern/Basisgruppen und Organen des Landesverbandes
 - iii) Streitigkeiten zwischen Landesverbandsorganen unter sich;
 - b) die Entscheidung über Ausschlussanträge,
 - c) die Entscheidung über Einsprüche gegen Zurückweisung oder Nichtbefassung eines Mitgliedsantrages an den Landesverband,
 - d) Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung;
 - e) die Überprüfung der Konformität von Voten mit der Satzung,
 - f) die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen und Beschlüssen der

Landes-, Kreis- und Ortsverbände, näheres im Bezug auf die Wahlen und Beschlüsse der Kreis- und Ortsverbände regelt der Absatz 4,

g) Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte der Kreis- und Ortsverbände, soweit vorhanden.

- 2) Das Landesschiedsgericht besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei Beisitzer*innen. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die vorsitzende Person. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keine Mitglieder in Gremien der GRÜNEN JUGEND auf Landes- oder Bundesebene sein und stehen in ihrer Tätigkeit unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- 3) Das Nähere regelt die Landesschiedsordnung, die von der Landesmitgliederversammlung beschlossen wird.
- 4) Kreis- und Ortsverbände können eigene Schiedsgerichte einführen. Das Landesschiedsgericht ist Berufungsinstanz für Entscheidungen der Schiedsgerichte der Orts- und Kreisverbände. Existiert in einem Orts- oder Kreisverband kein eigenes Schiedsgericht, so ist das Landesschiedsgericht in erster Instanz zuständig, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

§ 12 Regionalbeirat und Regionalversammlungen

- 1) Der Regionalbeirat setzt sich aus jeweils zwei Mitgliedern der vier Regionen (Norden, Westen, Pfalz, Rheinhessen), die einmal jährlich gewählt werden und nicht Teil des Landesvorstandes sind oder in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GJ RLP stehen. Diese werden auf Regionalversammlungen gewählt. Die Regionalbeiräte setzen sich aus diesen Mitgliedern, sowie den Mitgliedern des Landesvorstandes zusammen.
Dabei gibt es pro Region einen offenen und einen quotierten Platz.
- 2) Der Landesvorstand ist für die Einladung und Durchführung der Regionalversammlungen verantwortlich. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- 3) Der Regionalbeirat ist ein eigenständiges Gremium. Die Regionalvertreter*innen koordinieren die Kreisverbände in ihren Regionen und fungieren sowohl als Berichterstatter*innen an den Landesvorstand als auch als gesetzte Interessenvertretung ihrer Regionen auf der Landesebene.
- 4) Der Regionalbeirat tagt mindestens sechs Mal im Jahr, möglichst in jeder der vier Regionen einmal; sollte dies nicht möglich sein, so zumindest nur in der Hälfte der Fälle in Mainz. Dies gilt auch als erfüllt, wenn Sitzungen telefonisch oder digital durchgeführt werden.

- 5) Der Regionalbeirat ist nach der Landesmitgliederversammlung das zweithöchste beschlussfassende Gremium.
- 6) Die Hälfte der Regionalbeiratsmitglieder, die keine Landesvorstandsmitglieder sind, können die Einberufung einer Regionalbeiratssitzung erzwingen.
- 7) Der Regionalbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 8) Alle Mitglieder sowie alle satzungsmäßigen Organe der GJ RLP sind auf den Regionalbeiratssitzungen grundsätzlich rede- und antragsberechtigt. Der Landesvorstand ist an die Beschlüsse des Regionalbeirates gebunden. Die nicht im Landesvorstand vertretenen Regionalbeiratsmitglieder kontrollieren den Landesvorstand und können dessen Beschlüsse aufheben. Die 8 Nicht-LaVo-Mitglieder können mit 2/3-Mehrheit eine außerordentliche LMV einberufen.

§ 13 Social-Media-Team

- (1) Zur Unterstützung des Landesvorstands in der Öffentlichkeitsarbeit kann nach Bedarf ein Social-Media-Team mit bis zu 4 Mitgliedern einberufen werden.
- (2) Das Social-Media-Team ist entsprechend § 6 (Frauen-, Inter-, Trans*-Statut) zu besetzen. Außerdem soll auf eine vielfältige Zusammensetzung geachtet werden.
- (3) Dabei ist ein transparenter und für alle zugänglicher Ausschreibungsprozess zu gewährleisten, der mindestens einmal im Jahr stattfinden muss. Die Kriterien der Ausschreibung werden vom Landesvorstand klar benannt und allen Mitgliedern zugänglich.

§ 14 Prep-Teams

- (1) Der Landesvorstand kann darüber hinaus für die Vorbereitung einer Veranstaltung für organisatorische Aufgaben, die nicht den Kern der Arbeit des Landesvorstands betreffen, ein Prep-Team berufen. Die vorzeitige Beendigung eines Einsatzes in einem Prep-Team ist durch den Landesvorstand oder die Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Dabei ist ein transparenter und für alle zugänglicher Ausschreibungsprozess zu gewährleisten. Die Kriterien werden vom Landesvorstand klar benannt. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Aufgaben eine Dauer von mindestens 8 Wochen umfassen. Die Personen werden bei der Arbeit im Prep-Team eng vom Landesvorstand begleitet. Für die Umsetzung dieser Aufgaben bleibt allein der Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

- (3) Prep-Teams sind in sich nach den Bestimmungen von § 6 (Frauen-, Inter-, Trans*-Statut) quotiert zu besetzen, wenn sie aus mehr als einer Person bestehen. Außerdem soll auf eine vielfältige Zusammensetzung geachtet werden.

§ 15 Delegierte für den Bundesfinanzausschuss und sonstige Delegationen

- (1) Delegierte für den Bundesfinanzausschuss und sonstige Delegationen werden entsprechend § 8 (3) durch die Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.
- (2) Wenn die entsprechenden Delegierten (bzw. Ersatzdelegierten) einen Sitzungstermin nicht wahrnehmen können, so werden für die jeweilige Sitzung zusätzliche Ersatzdelegierte gewählt. Dies geschieht, wenn möglich, durch die LMV, ansonsten führt der Landesvorstand die Delegation durch. Dies soll nach §6, §1 (1) („Quotierung“) geschehen.

§ 16 Landesgeschäftsstelle

- (1) Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über Einrichtung und Ort einer Landesgeschäftsstelle. Fällt sie diese Entscheidung nicht, so entscheidet hierüber der Landesvorstand. Der Landesvorstand bestimmt über die Einstellung von Mitarbeiter*innen in der Landesgeschäftsstelle.
- (2) Die/Der Landesgeschäftsführer*in ist dem Vorstand gegenüber für die Arbeit der Geschäftsstelle verantwortlich.
- (3) Die/Der Landesgeschäftsführer*n nimmt an den Vorstandssitzungen mit Rederecht teil.
- (4) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.
- (5) Rahmenbedingungen und Arbeit der Geschäftsstelle sind Bestandteil des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.

§ 17 Fach-Foren

Der Landesvorstand und die Landesmitgliederversammlung (LMV) richten thematische Fachforen auf Wunsch der Mitglieder ein.

§ 18 Kostenerstattung

- 1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Referent*innen oder Beschäftigten bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben entstehen, die sie von der Mitgliederversammlung oder einem Organ erhalten haben (Vorstand, Delegierte, Rechnungsprüfer*innen, Beauftragte). Außerdem können Fahrtkosten von

Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND RLP erstattet werden, wenn sie ordnungsgemäß in die Teilnehmer*innenliste eingetragen sind.

- 2) Erstattet werden grundsätzlich nur die nachgewiesenen Kosten gegen Belege im Original. In begründeten Ausnahmefällen von Verpflegungsmehraufwand kann der Landesvorstand Pauschalbeträge beschließen, um den Erstattungsaufwand zu verringern.
- 3) Es ist grundsätzlich die jeweils günstigste Verbindung zwischen dem Wohn- und Veranstaltungsort zu wählen. Erstattet wird auf Grundlage des BahnCard 50-Tarifs (2. Klasse). Gruppenfahrten sind ausdrücklich erwünscht. Dann sind die jeweiligen Mitfahrer*innen anzugeben. Mehrkosten für Fahrten mit einem IC/ICE werden nur für Mitglieder des Landesvorstandes, Referent*innen und Mitarbeitende übernommen. Bei begründeten Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand im Einzelfall.
- 4) Nahverkehrskosten am Veranstaltungsort werden zwischen dem nächstgelegenen Bahnhof und dem Tagungsort erstattet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden auch die Kosten für Fahrten zwischen dem Tagungsort und der Unterkunftsstätte erstattet.
- 5) Flüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.
- 6) Taxikosten oder Fahrten mit dem PKW werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Pro selbst gefahrenen PKW-Kilometer werden 0,08 € erstattet. Die Antragsteller*innen werden angehalten, die Kosten für den Verband so niedrig wie möglich zu halten.
- 7) Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen.
- 8) Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsregelungen erfasst sind oder deren Einzelbelege abhandengekommen sind, können nur im Wege einer Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.
- 9) Erstattungsanträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind, in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Personen, die Aufgrund ihrer Funktion für die GRÜNE JUGEND RLP erwartbar mehrfach Belege einreichen, können diese auch quartalsweise einreichen, um den Erstattungsaufwand zu bündeln. Erstattungsanträge aus dem vierten Quartal sind bis zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres einzureichen, Belege nach dem 15. Dezember können bis zum 15. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres nachgereicht werden. Danach verfällt jeder Anspruch auf Kostenerstattung.

- 10) Erstattungsanträge sind auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Über Ausnahmen von den in dieser Finanzordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründeten Einzelfällen der Landesvorstand.

§ 19 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Abstimmungen sind offen, auf Antrag von einem anwesenden Mitglied unter 28 Jahren wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Die Tagungsleitung wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Alle Sitzungen des Landesverbandes sind öffentlich.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Landesmitgliederversammlung (LMV) mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Landesmitgliederkonferenz nichts anderes beschließt, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz zu unter der Auflage, das Geld für jugendpolitische Maßnahmen zu verwenden.

§ 21 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung (LMV) am 13.11.1994 in Kraft.